

Rechtssache T-77/91 R

Ingfried Hochbaum gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Einstweilige Anordnungen — Aussetzung der Durchführung eines Urteils des Gerichts — Ablehnung“

Beschluß des Präsidenten des Gerichts vom 22. November 1991 II - 1286

Leitsätze des Beschlusses

*Vorläufiger Rechtsschutz — Aussetzung der Durchführung — Mit einem Rechtsmittel angefochtenes Urteil des Gerichts — Antrag beim Gericht — Unzulässigkeit
(EWG-Satzung des Gerichtshofes, Artikel 53; EWG-Vertrag, Artikel 185)*

Da das beim Gerichtshof eingelegte Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts gemäß Artikel 53 der EWG-Satzung des Gerichtshofes keine aufschiebende Wirkung hat, muß die Partei, die die Aussetzung der

Durchführung des Urteils des Gerichts erreichen will, gegen das sie ein Rechtsmittel eingelegt hat, dies gemäß Artikel 185 EWG-Vertrag beim Gerichtshof beantragen.